RHÖNER NACHRICHTEN

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“

❍ Birx ❍ Erbenhausen ❍ Frankenheim

❍ Stadt Kaltennordheim ❍ Oberweid

Jahrgang 27 | Freitag, den 7. August 2020 | 32. Woche / Nr. 8

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Telefon: 0170 / 9717772
Erbenhausen	
1. und 3. Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Erbenhausen (unterer Eingang)
Frankenheim	
jeden Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr
Oberweid	
jeden Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Montag, den 24.08.2020	Freitag, den 04.09.2020

Veranstaltungen

Sternenparkwochen in der „Hohen Rhön“

Das UNESCO Biosphärenreservat Rhön ist von der International Dark Sky Association (IDA) im Jahr 2014 deutschlandweit als einer von den 4 zertifizierten Sternenparks ausgewiesen worden. Die übrigen Sternenparks befinden sich im Westhavelland, in der Eifel und in Bayern auf der Winkelmoosalm.
Was ist nun ein Sternenpark?
Der Sternenpark ist eine Region, die sich dem Schutz der vorhandenen natürlichen Nachtlandschaften durch Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung ausgesprochen hat. Der Sternenpark Rhön hat diese Auszeichnung bekommen, da sich die Kommunen zum Schutz der in Europa selten gewordenen und in der Rhön noch vorhandenen Nachtlandschaften mit einem wunderschönen Sternenhimmel bekannt haben. Mit diesem Alleinstellungsmerkmal wollen wir auf unsere Region aufmerksam machen und feiern mit Unterstützung der Rhön GmbH die Sternparkwochen in Thüringen, Bayern und Hessen im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 15.08.2020. In diesem Zeitraum finden verschiedene Veranstaltungen zu diesem Thema statt. Weitere Angebote können Interessierte unter www.rhoen.de - unter der Rubrik Sternenpark Rhön erfahren.

Sternenpicknick bei der Rhönbrise am 08.08.2020 und 15.08.2020
Auch die Rhönbrise auf dem Umpfen oberhalb von Kaltenlengsfeld nimmt mit einem Sternenpicknick am 08.08.2020 und 15.08.2020 jeweils um 22.00 Uhr an den Sternenparkwochen teil. Das Picknick findet nur bei gutem Wetter statt. Bitte vorherige Anmeldung unter Tel. 036966/ 836677.

Übernachten in den Butzen unter dem Sternenzelt
Auch das neue außergewöhnliche Übernachtungsangebot in der Rhön nimmt an den Sternenparkwochen teil: so können Besucher im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 15.08.2020 in den Butzen im Sommertal in Fischbach unter dem Sternenzelt übernachten. Nähere Informationen und Anmeldungen bitte bei Frau Arnrich unter www.sommertal.info.

Übernachtungsangebot mit Mondscheindinner im Gasthof „Zur Guten Quelle“
Ein besonderes Übernachtungsangebot mit Mondscheindinner bereitet der Gasthof „Zu guten Quelle“ in Kaltensundheim seinen Gästen. Auf einer geführten Sternenguckerwanderung der besonderen Art werden dem Besucher die Sterne näher gebracht. Bei bewölktem Himmel findet die Veranstaltung im historischen Gewölbekeller statt. Nähere Informationen und Buchungen unter info@gute-quelle.de. Das Angebot ist im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 09.08.2020 verfügbar.

Sternenparkwochen in der Erlebniswelt Rhönwald vom 01.08.2020 bis 15.08.2020
Auch die Erlebniswelt Rhönwald nimmt an den Sternenparkwochen teil. So kann der Himmelsschauplatz in Eigenregie besichtigt werden. Besucher können die Fledermäuse in der Fledermaushöhle beim Schlafen beobachten oder das Beet mit den nachtaktiven Pflanzen bestaunen. Unsere neue Sternenrutsche startet von der oberen Plattform der Arche und bringt kleine und große Kinder in Lichtgeschwindigkeit nach unten. Verschiedene Tafeln informieren die Besucher, warum der Schutz der Nacht für Mensch, Tier und Pflanze so wichtig ist und wie eine gute Beleuchtung umgesetzt werden kann. An einem Informationsstand kann man sich über die Beleuchtungsempfehlungen informieren. Am 14.08.2020 findet ebenfalls eine Sternenführung am Weidberg statt. Während diesem abendlichen Spaziergang erlernen Besucher das selbständige Auffinden der Sternbilder und hören Geschichten aus Wissenschaft und Mythologie, die sich um die jeweiligen Bilder, den Kosmos und die Sterne ranken.
Auf diese Weise lernen wir das älteste Kulturgut der Menschheit - unseren Sternenhimmel - näher kennen. Je nach Jahreszeit zeigen sich die Milchstraße, entfernte Galaxien und auch Planeten mit bloßem Auge.
Anmeldung unter 0800 971 9771. Kosten: 9,00 € p. P. ab 12 Jahren. Kinder von 6 - 11 Jahren sind kostenfrei.





Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass auf und neben Rasengrabstätten mit Namenstafeln kein Blumenschmuck abgestellt werden darf, da hierdurch die Pflege (Mäharbeiten) behindert wird.
Bei Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter Tel.-Nr. 036946/216-12 zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Kundeninformation des WVS Bad Salzungen

WVS gibt Umsatzsteuersenkung an Kunden weiter

Bad Salzungen. 01.07.2020. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise die Umsatzsteuer befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der verminderte Umsatzsteuersatz ist von bisher 7 % auf 5 % gesenkt worden. Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen gibt diese Entlastung vollständig an seine Kunden weiter.
In der Jahresabrechnung 2020 wird der verminderte Umsatzsteuersatz für die Wasserversorgung berücksichtigt. „Das heißt, dass Sie als Kunde nicht selbst aktiv werden müssen. Eine Zwischenablesung und Abrechnung zum 30.06.2020 ist nicht notwendig. Die festgesetzten monatlichen Abschläge behalten bis zur Endabrechnung 2020 weiterhin ihre Gültigkeit. Eine Anpassung der monatlichen Abschläge ist, in Abstimmung mit den Finanzbehörden, nicht erforderlich“, erklärt WVS-Werkleiter Heiko Pagel.
Die Einsparung für einen Haushalt mit einem beispielhaften Verbrauch von 120 Kubikmeter Trinkwasser im Jahr beträgt 6,23 Euro (0,52 Euro pro Monat). In keinem Fall geht den Kunden Geld verloren, da die endgültige Verrechnung immer mit der Jahresrechnung erfolgt.

Sonstiges

Information des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen

Neustart für Aktionsprogramme und Führungen im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen. Das Rhön-Zügle dampft erst 2021 wieder durchs Streutal

Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen bietet ab August wieder Führungen und Aktionsprogramme an. Dazu gehören bunte Mitmachaktionen für Kinder in den bayerischen Sommerferien und öffentliche Themenführungen. Die Museumsbahn wird in der laufenden Saison nicht mehr fahren.
Ab sofort können Gruppen bis zu zehn Personen wieder Führungen und Aktionsprogramme im Freilandmuseum buchen. Zur Auswahl steht eine große Themenvielfalt: Sie reicht vom Müllerhandwerk über die Pflanzenvielfalt im Dorf bis zur Tierhaltung früher und heute. Die Vermittlungsprogramme finden überwiegend im Freigelände statt.
Auch öffentliche Themenführungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von zehn Personen finden ab August wieder statt. Unter anderem kann nun erstmals die aktuelle Sonderausstellung „STROM FÜR DIE RHÖN. Überlandwerk Rhön 1920-2020“ per Führung erkundet werden. Die ersten Rundgänge durch die Schau im Eingangsgebäude und Freigelände des Museums finden am Sonntag, 9.8. um 11 und 14 Uhr statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kontaktdaten zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten hinterlegen. In Innenräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.
Als offenes Mitmachprogramm bietet das Museum ab Samstag, 1. August ebenfalls wieder historischen Schulunterricht an. Auf den Bänken der Dorfschule aus Krausenbach können jeweils maximal 15 Personen gleichzeitig Platz nehmen, um eine Schulstunde wie vor 1900 zu erleben. Neben dem üblichen Veranstaltungs-Rhythmus an jedem ersten Samstag im Monat gibt es weitere Zusatztermine, wie z.B. jeden Mittwochnachmittag während der bayerischen Sommerferien (jeweils 14.00, 14.45 und 15.30 Uhr).
Jeden Dienstagnachmittag können Kinder im August an bunten Mitmachaktionen teilnehmen und Nagelbilder gestalten, Wasserräder oder Stromkreise bauen. Eine Anmeldung bis ein Tag vor der Veranstaltung ist erforderlich.
Zum Abschluss der Programmreihe am 1. September heißt es: Ran an die Knolle! Dann werden gemeinsam die Kartoffeln auf dem Acker geerntet. Hierfür ist keine Anmeldung nötig.
Noch bis Saisonende am 8. November wird im Freilandmuseum zwei Mal im Monat im historischen Backhaus aus Oberbernhards gebacken. Bauernbrot und Rhöner „Plootz“ kommen abwechselnd auf den Tisch. Die nächsten Backaktionen sind am 25. Juli sowie am 15. und 29. August.
Große Aktionstage wie das FreiLandFest Ende August, die Thementage rund ums Haltbarmachen von Lebensmitteln Ende September oder die Jubiläumsfeier anlässlich seines 30. Geburtstages im Herbst hat das Museum bereits im März abgesagt. Nähere Informationen zu allen abgesagten und neu terminierten Veranstaltungen finden sich unter www.freilandmuseum-fladungen.de.

Kein Fahrbetrieb des „Rhön-Zügle“ mehr in diesem Jahr
Eisenbahnfans müssen sich noch weiter gedulden: Die Museumsbahn Rhön-Zügle fährt erst in der Saison 2021 wieder. Der Fahrbetrieb war zunächst bis Ende August eingestellt worden. Nun steht fest, dass auch die verbleibenden fünf Fahrtage im September und Oktober nicht stattfinden können. Der Grund dafür ist, dass ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept nicht nachgehalten werden kann. „Der erhöhte Aufwand in den Bereichen Ticketverkauf, Dokumentation und Reinigung ist weder organisatorisch noch personell zu leisten. So haben wir uns schweren Herzens für die Absage der Fahrtage im Herbst entschieden“, erläutert Museumsleiterin Ariane Weidlich. Sie hoffe, im Frühjahr 2021 wieder planmäßig mit Dampf- und Diesellokfahrten in die Saison starten zu können. Die seit April wieder einsatzbereite Dampflok „98 886“ muss damit noch etwas länger auf die erste Passagierfahrt nach ihrem Unfall im Sommer 2018 warten.

Im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen gelten noch bis Ende August reduzierte Eintrittspreise: Erwachsene 4 Euro, Ermäßigungsberechtigte 2,50 Euro, Familien 8,50 Euro. Jahreskarten, die bis Ende August neu ausgestellt werden, gelten automatisch bis Saisonende 2021 und damit länger als die üblichen 12 Monate. Ab September kehrt das Museum zur regulären Eintrittspreisregelung zurück (Erwachsene 6 Euro, ermäßigt 4 Euro, Familien 12 Euro). Tickets sind an der Museumskasse erhältlich. Das Museum hat bis Ende September täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet, ab Oktober bis Saisonende am 8.11. dienstags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr.
Den detaillierten Veranstaltungskalender finden Sie unter www.freilandmuseum-fladungen.de

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Birx für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.
Fälligkeit:

Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2020 **3. Rate**

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichen auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87
BIC: HELADEF1RRS
Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 13.07.2020
gez. S. Rommel
Kassenverwalterin
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Birx (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.07.2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Birx mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Birx vom 03.04.2008 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Birx, den 16.07.2020
Hohmann
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3. Änderungssatzung vom 23.07.2020

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx vom 05.02.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom 03.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx beschlossen.

§ 1

§ 5 lautet wie folgt neu:

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Aussegnungshalle
wird folgende Gebühr erhoben 41,00 Euro

§ 2

§ 6 lautet wie folgt neu:

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 10. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 910,00 Euro
 2. in einem Rasenreihengrab (einschl. Pflege der Anlage) 1.105,00 Euro
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 10 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht - in einem Reihengrab 200,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte 455,00 Euro
b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte 555,00 Euro

(3) Diese Beträge werden erhoben für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung des Friedhofs.
(4) Für die bereits vorhandenen Grabstätten, für die bisher keine Friedhofsgebühr erhoben wurde, entsteht die Gebühr für den Rest der Ruhefrist.

§ 3

§ 7 lautet wie folgt neu:

§ 7
Verlängerung von Nutzungsrechten

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit, ausschließlich zur weiteren Pflege der Grabstätte, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
In diesem Fall wird zeitanteilig
folgende Gebühr erhoben 27,00 Euro / Jahr

§ 4

§ 7a lautet wie folgt neu:

§ 7a
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beseitigung einer Grabstätte: 200,00 Euro

§ 5

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birx, den 23.07.2020
Hohmann
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Erbenhausen für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:
Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2020 **3. Rate**

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichen auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55
BIC: HELADEF1RRS
Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.
Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 13.07.2020
gez. S. Rommel
Kassenverwalterin
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SAB) der Gemeinde Erbenhausen vom 16.07.2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Erbenhausen mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SAB) der Gemeinde Erbenhausen vom 20.09.2002 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Erbenhausen, den 16.07.2020
Reinecke
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aufhebungssatzung

der Gemeinde Erbenhausen über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen sowie die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Gestaltungssatzung) vom 16.07.2020

Gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Erbenhausen mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Erbenhausen über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen sowie die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Gestaltungssatzung) vom 10.12.2013 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbenhausen, den 16.07.2020
Reinecke
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

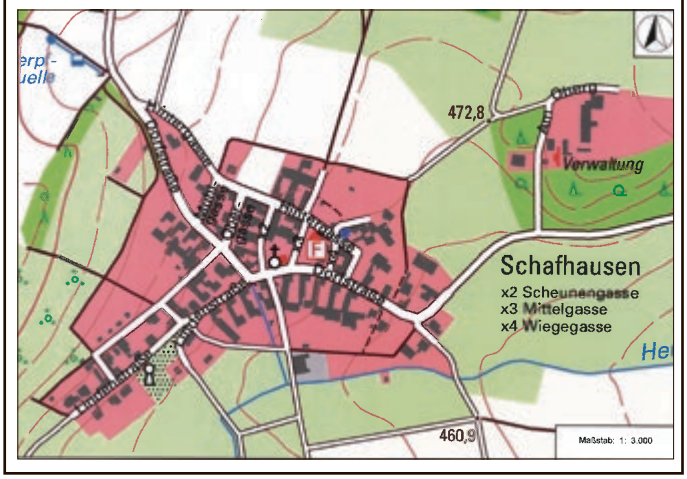
Ausschreibung

zum Verkauf des Wohngebäudes Hintergasse 6, OT Schafhausen, 98634 Erbenhausen

Die Gemeinde Erbenhausen beabsichtigt den Verkauf des gemeindeeigenen Wohngebäudes im OT Schafhausen, Hintergasse 6.

Lage:	Das Wohngebäude befindet sich in zentraler Ortslage auf dem Grundstück in der Gemarkung Schafhausen, Flur 1, Flurstück-Nr. 52. Die Grundstücksfläche beträgt 167 m².
Objektbeschreibung:	Das zweigeschossige Wohngebäude verfügt über ca. 160 m² Wohnfläche. Der Wohnraum war bis 31. Mai 2019 vermietet. Ab diesem Zeitpunkt steht das Gebäude leer. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig.
Kaufpreis:	VB

Bei Interesse kann die Liegenschaft nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden.
Ansprechpartner ist der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen, Herr Reinecke, über die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Tel.: 036946/216-36, E-Mail: e.faber@vghoherhoen.de.
Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an die Gemeinde Erbenhausen über die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18 in 36452 Kaltennordheim.



Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenhausen werden alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Jagdpachtverwendung
5. Sonstiges

Termin: **Donnerstag, 03.09.2020 19.00 Uhr**
Ort: **ehemalige Gaststätte „Bornecke“ Reichenhausen**

Jagdvorstand Reichenhausen

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats August recht herzlich zum Geburtstag.

Ortsteil Erbenhausen
Frau Arngard Weckwerth zum 70. Geburtstag
Ortsteil Reichenhausen
Frau Irmtraud Hübner zum 75. Geburtstag
Ortsteil Schafhausen
Herrn Reinhard Bahn zum 70. Geburtstag



Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Frankenheim für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:
Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2020 **3. Rate**

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichen auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10
BIC: HELADEF1RRS
Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 13.07.2020
gez. S. Rommel
Kassenverwalterin
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenheim/Rhön (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön in der Sitzung am 12.05.2020 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenheim/Rhön (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 80,00 Euro.
(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Gerätewart 40,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart 40,00 Euro

(4) Nimmt der Stellvertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 3
Zahlungen

(1) Der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Gemeinde Frankenheim/Rhön vom 01.01.2013 außer Kraft.

Frankenheim/Rhön, den 06.07.2020
Alexander Schmitt
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aufhebungssatzung

zur Satzung zur Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Frankenheim vom 17.07.2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Frankenheim mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frankenheim vom 28.09.2007 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Frankenheim, den 17. Juli 2020
Schmitt
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren der Jubilarin des Monats August recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Ida Dietzel zum 95. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Oberweid für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:
Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2020 **3. Rate**

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichen auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49
BIC: HELADEF1RRS
Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.
Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 13.07.2020
gez. S. Rommel
Kassenverwalterin
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Oberweid (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21.07.2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Oberweid mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Oberweid vom 17.12.2002 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Oberweid, den 21.07.2020
Hencl
Bürgermeister - Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in der Sitzung am 15.05.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen „Oberweid“.

§ 2
Gemeindewappen, Dienstsiegel



(1) Das Gemeindewappen zeigt eine schwarze Henne auf grünem Dreiberg umrahmt von Weidenkätzchen auf goldenem Grund.
(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ – „Gemeinde Oberweid/Rhön“ und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5
Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
2. die Pflichtigen zu den gemeindlichen Abgaben heranzuziehen,
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 1.000 € abzuschließen,
5. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 1.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 6.1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.
 6.2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 7
Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 22,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 21,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 21,00 Euro.
(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.060,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 265,00 Euro,

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafeln:

1. Milchbank, Frankenheimer Straße
2. Kaltenwestheimer Straße (bei Haus Nr. 15)
3. Ecke Anfallweg - Frankenheimer Straße
4. Ecke Wiesengasse - Hauptstraße

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafeln:

1. Milchbank, Frankenheimer Straße
2. Kaltenwestheimer Straße (bei Haus Nr. 15)
3. Ecke Anfallweg - Frankenheimer Straße
4. Ecke Wiesengasse - Hauptstraße

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt.

§ 11
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.10.2014 außer Kraft.

Oberweid, den 07.08.2020
Tino Hencl
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberweid (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in der Sitzung am 15.05.2020 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberweid (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 80,00 Euro.
(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Gerätewart 40,00 Euro

(4) Nimmt der Stellvertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 3
Zahlungen

(1) Der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Gemeinde Oberweid vom 01.01.1994 außer Kraft.

Oberweid, den 07.07.2020
Tino Hencl
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinderatssitzung Oberweid vom 15.07.2020

7 „Beschluss zur Auftragsvergabe K80 Ausbau OD Oberweid, 2. Bauabschnitt, Anteil Gemeinde Oberweid“

Beschluss:
Die Gemeinde Oberweid stimmt der Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen Bereich Südthüringen, Gruppe Meiningen, Ritschenhausen, mit einer Auftragssumme in Höhe von 705.589,56 € (Brutto) für die Anteile der Gemeinde Oberweid am Baulos 2, zu.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

8.5 Stand - Sanierung Fußboden Kindergarten

Beschluss:
Nach Einholung weiterer Angebote wird der Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Straßenbau Oberweid

Moderne Infrastruktur, aufgewertetes Ortsbild, Mehr an Lebensqualität

Einen großen Schritt nach vorn hat das derzeit mit Abstand größte Straßenbauprojekt der VG Hohe Rhön gemacht: Am Freitag, 24. Juli, wurde der 1. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Oberweid mit dem symbolischen Bandschnitt eingeweiht.



Beim Bandschnitt: Vertreter von Baufirma, Planungsbüros, der Gemeinde und des WVS geben das Teilstück der Ortsdurchfahrt frei.

1,1 Millionen Euro haben Gemeinde sowie Wasser und Abwasserzweckverband Bad Salzungen (WVS) in das rund 350 Meter lange Teilstück investiert. Neben Abwasser- und Regenwasserkanal sowie der Trinkwasserleitung wurden auch Oberflächenentwässerung, Fahrbahn und Gehweg komplett neu gestaltet. Das Teilstück der Ortsdurchfahrt gehörte bislang zu den schlechtesten Straßen in der 510-Einwohner-Gemeinde. Vier Jahre dauerte es von den ersten Gesprächen mit dem damaligen Landrat bis zur offiziellen Verkehrsfreigabe des 1. BA – mehr als einmal stand das Projekt auf der Kippe. Damit werden die Infrastruktur zeitgemäß modernisiert und das Ortsbild aufgewertet, zudem ein Mehr an Lebensqualität geschaffen. Bauausführende Firma war die Strabag AG mit Sitz in Ritschenhausen, die innerhalb von 9 Monaten (mit Winterpause) alle Arbeiten fristgerecht ausführte. Als Planungsbüros fungierten Oppermann/Gemeinde Moorgrund (unterirdischer Baugrund) und IGS/Meiningen. Die Anwohner selbst legten ebenfalls Hand an und verschönerten Hofeinfahrten und Grundstücksgrenzen.

Noch im August geht es mit den Arbeiten am 2. Bauabschnitt weiter. Mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen als weiterem Partner werden bis Ende 2022 weitere 3,5 Millionen Euro in den Straßenbau Ortsdurchfahrt der Rhöngemeinde investiert. Auf die Anwohner kommen Einschränkungen zu – alle am Bau Beteiligten bitten deshalb die Anlieger um Verständnis und Geduld. Fragen und Probleme können an die Mitarbeiter der Strabag oder zur wöchentlich am Freitag um 8 Uhr stattfindenden Bauberatung kundgetan werden. Zu beachten: Während der gesamten Bauzeit ist die Ortslage Oberweid für jeglichen Durchgangsverkehr voll gesperrt. Eine Umleitung über Unterweid ist ausgeschildert.



Bürgermeister Tino Hencl und WVS-Werkleiter Heiko Pagel freuen sich über das Geschaffene



Froh über das Ergebnis waren Gemeinderäte, Mitarbeiter der Verwaltung, alle am Bau Beteiligten und natürlich die Anwohner; Fotos: Carina Schmuck

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberweid und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats August recht herzlich zum Geburtstag.

Frau Heidi Dörsch	zum 85. Geburtstag
Herrn Bruno Schwarz	zum 75. Geburtstag.

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

**der Stadt Kaltennordheim
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.127.700 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.940.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	389 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.354.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 58 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 10.000,00 € im Einzelfall festgesetzt.
Mehrausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 € bis einschließlich 20.000,00 € im Einzelfall sind vom Haupt- und Finanzausschuss und darüber hinaus vom Stadtrat zu beschließen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kaltennordheim, den 09.07.2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat mit Schreiben vom 19.06.2020 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO erteilt und mit Schreiben vom 07.07.2020 (Aktenzeichen 13-1517-261/20-95) die Rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung 2020 und des Haushaltsplanes vorgenommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.08.2020 bis 24.08.2020 während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus.
Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 09.07.2020
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Kaltennordheim geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15. August 2020

**Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:
die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer der 15. August 2020**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.
Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserem Steueramt in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Elvira Gottbehüt; Telefon: 036966/778-23; E-Mail: e.gottbehuet@kaltennordheim.de)
Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Da die Konten der Ortsteile Aschenhausen, Melpers, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Oberkatz und Unterweid zum 01.08.2020 gelöscht wurden, möchten wir Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger:	**Stadt Kaltennordheim**
IBAN:	**DE15 8405 5050 0000 0030 50**
BIC:	**HELADEF1WAK**
Kreditinstitut:	**Wartburg-Sparkasse**

Eventuell vorhandene Daueraufträge für die Zahlung der o. g. Forderungen sind auf die Bankverbindung der Stadt Kaltennordheim anzupassen.

Kaltennordheim, den 17.07.2020
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Stellenausschreibung Bauhof

Die Stadt Kaltennordheim sucht für den Bauhof **ab 01.10.2020** für die Unterhaltung ihrer kommunalen Liegenschaften und Sicherung der Sauberkeit und Ordnung eine/n

Mitarbeiter (m/w/d) für den städtischen Bauhof.

Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet in Teilzeit (36 Wochenstunden) zu besetzen.

Ihre Aufgaben:
- Pflege, Reinigung und Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften
- Instandhaltung und Betreuung aller kommunalen Gebäude inklusive Ausführung kleiner Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten
- Durchführung des Winterdienstes
- Durchführung von Absperr- und Beschilderungsmaßnahmen
- Kontrolle, Pflege und Wartung aller Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Wir erwarten:
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf mit angemessener Berufserfahrung
- gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Sachverständnis
- Fähigkeit sowie Berechtigung zum Führen von Maschinen und Fahrzeugen
- die Bereitschaft für den Einsatz an Wochenenden und Feiertagen
- die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden
- Unterstützung bei Veranstaltungen in der Stadt
- Kunden- und dienstleistungsorientiertes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Führerschein mindestens der Klasse C1E

Obligatorisch ist der Eintritt bzw. eine bereits aktive Mitgliedschaft in die Feuerwehr Kaltennordheim. Die Teilnahme an jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden sowie an den Einsätzen und Übungen ist Pflicht. Sofern nicht bereits vorhanden, sind im Rahmen der gesetzlichen Fristen folgende Qualifikationen zu erwerben:
- Truppmann, Truppführer
- BOS-Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger
- Maschinist Drehleiter

Wir bieten Ihnen einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz.
Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Qualifikation etc.) bis zum **30.08.2020** an die

Stadt Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

459. Heiratsmarkt in Kaltennordheim

21.05.2021 bis 25.05.2021

Die Bewerbungen sind schriftlich bis zu den nachfolgend genannten Terminen an:
Stadtverwaltung Kaltennordheim,
Heiratsmarkt,
Wilhelm-Külz-Platz 2, 3
6452 Kaltennordheim
zu richten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie und den Ausfall des Heiratsmarktes 2020 beschlossen wurde, alle Bewerbungen für 2020 in das Jahr 2021 zu übernehmen. Somit sind ggf. nur noch Restplätze oder Nachbesetzungen durch Ausfall möglich.

Schausteller	**T: 30.10. 2020**
Getränke- und Essenversorger	
- Festplatz „In der Aue“	**T: 30.10.2020**
- Innenstadtbereich	**T: 31.01.2021**
Händler (Marktbereich)	**T: 31.01.2021**

Die Bewerbungen müssen enthalten:
- Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers.
- genaue Bezeichnung und Ausmaße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich aller Bauteile, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen
- bei Fahrgeschäften ist ein Grundrissplan erforderlich
- aktuelle Fotografie des Geschäftes
- Angaben über Anschlusswerte für Licht- und Kraftstrom
- Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn-, Personal- und Packwagen, Zugmaschinen
- Kopie Reisegewerbekarte
- Nachweis über Haftpflichtversicherung

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Tel. 036966 778-11 oder Fax 036966 778-99 oder per Mail an info@kaltennordheim.de bzw. per Formblatt über www.heiratsmarkt-kaltennordheim.de

Impressum

Rhöner Nachrichten
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim
Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil:
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ausschreibung

zur Verpachtung der Gaststätte „Zum Wetzstein“, Am Schlagtor 4 im OT Kaltenwestheim und des Kiosks „Zum kleinen Wetzstein“, Auf dem Rosengarten 3 in der Erlebniswelt Rhönwald



Die Stadt Kaltennordheim beabsichtigt, die Gaststätte „Zum Wetzstein“ und den Kiosk „Zum kleinen Wetzstein“ ab dem 01.11.2020 neu zu verpachten. Es wird angestrebt, beide Objekte in einer Hand zu verpachten.

Lage:	Die gemütliche Gaststätte liegt in zentraler Ortslage unmittelbar an der Landesstraße 1124. Der Kiosk „Zum kleinen Wetzstein“ befindet sich Auf dem Rosengarten 3 in der Erlebniswelt Rhönwald. Beide Objekte befinden sich in der Gemarkung Kaltenwestheim.
Objekt-beschreibung:	Die Gaststätte „Zum Wetzstein“ verfügt neben den beiden Gasträumen, die eine Gesamtnutzfläche von ca. 122 m² besitzen, über eine Küche, einen Lagerraum sowie Toiletten. Der Kiosk wird nur während der Saisonzeit von Ende März bis Oktober betrieben. Auf dem Gelände der Erlebniswelt Rhönwald befindet sich weiterhin im Eigentum der Stadt Kaltennordheim die Waldschule, die privat von Besuchern für Geburtstage und Feierlichkeiten über das Tourismusbüro gebucht werden können. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb der Saisonzeiten ein Catering für die Mieter der Waldschule zu organisieren.
Hinweise:	Es wird gebeten, ein Nutzungskonzept vorzulegen, hierbei wird Wert auf eine gut bürgerliche Küche gelegt. Gegebenenfalls ist das Inventar vom Vorbetreiber zu erwerben.

Angebote sind schriftlich an die Stadt Kaltennordheim über die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim mit dem Kennwort **„Verpachtung Gaststätte und Kiosk“ bis Mittwoch, den 30. September 2020** einzureichen.

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Kaltennordheim für den OT Andenhausen vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Kaltennordheim für den Ortsteil Andenhausen 10.12.2015 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SAB) der Gemeinde Aschenhausen vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger der Gemeinde Aschenhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SAB) der Gemeinde Aschenhausen vom 22.02.1994 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Fischbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Fischbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.01.2013 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kaltenlengsfeld (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kaltenlengsfeld (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.06.2007 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Kaltennordheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Kaltennordheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.08.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2008 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kaltensundheim vom 22.06.2009 über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Kaltensundheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

Artikel 1
Neufestlegung des § 11 - In-Kraft-Treten - Buchstabe d) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.06.2009

d) Die Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kaltenwestheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger der Gemeinde Kaltenwestheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kaltenwestheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21.08.2006 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klings vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klings vom 20.03.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.09.2010 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Melpers (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger der Gemeinde Melpers mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Melpers vom 18.12.2006 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Oberkatz vom 28.01.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung v. 18.04.2001 über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Oberkatz mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

Artikel 1
Neufestlegung des § 11 - Inkrafttreten - Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.01.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.04.2001

(2) Die Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterweid (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 2020

Gemäß § 21 b Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG n.F.) i.V. mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürK0) in der aktuellen Fassung erlässt die Stadt Kaltennordheim als Rechtsnachfolger der Gemeinde **Unterweid** mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2020 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterweid (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.11.2012 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13. Juli 2020
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

für die Aufhebungs- und Änderungssatzungen der Straßenausbaubeitragssatzungen der Ortsteile der Stadt Kaltennordheim

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzungen betreffen, können gegenüber der Stadt Kaltennordheim geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gewerbeportal der Stadt Kaltennordheim

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmen,

mit dem neu eingerichteten Portal „www.gewerbe.kaltennordheim.de“ haben Sie die Möglichkeit, sich kostenlos mit Ihren Kontaktdaten zu Ihrem Geschäft/Unternehmen aller Bereiche - auch Übernachtungsmöglichkeiten - registrieren zu lassen. Das Portal erreichen Sie über unsere Homepage www.kaltennordheim.de
Damit haben alle interessierten Nutzer, vor allem auch Gäste außerhalb von Kaltennordheim, die Möglichkeit, sie schnell zu finden und zu kontaktieren bzw. sich einen Überblick über die vorhandenen Geschäfte/Unternehmen/Übernachtungsmöglichkeiten in unserer Stadt zu verschaffen.
Wir würden uns freuen, wenn Sie sich in unserer Unternehmerdatenbank registrieren würden.

Bürgermeister
Erik Thürmer

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Liebe Jubilare,

aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Krise können wir nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen Besuche vornehmen. Wir werden diesbezüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um dies mit Ihnen vorher abzusprechen.

Kaltennordheim OT Klings
21.08.2020 zum 70. Geburtstag Herr Winfried Denner
Kaltennordheim OT Kaltennordheim
11.08.2020 zum 80. Geburtstag Herr Hans Lampert
25.08.2020 zum 70. Geburtstag Frau Regina Hebig
26.08.2020 zum 70. Geburtstag Herr Horst Anders
30.08.2020 zum 75. Geburtstag Herr Dieter Göpfert
05.09.2020 zum 80. Geburtstag Herr Willi Kühl
05.09.2020 zum 85. Geburtstag Frau Lydia Wolf
Kaltennordheim OT Kaltenwestheim
01.09.2020 zum 80. Geburtstag Frau Ingrid Senf
Kaltennordheim OT Unterweid
19.08.2020 zum 70. Geburtstag Frau Heidemarie Steinmüller
Kaltennordheim OT Fischbach
17.08.2020 zum 80. Geburtstag Herr Walter Vogt
27.08.2020 zum 85. Geburtstag Frau Herta Huck
02.09.2020 zum 85. Geburtstag Frau Elsbeth Rosin
Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld
17.08.2020 zum 70. Geburtstag Herr Manfred Rehdanz

Herzliche Glückwünsche

zur Goldenen Hochzeit

am 29.08.2020
dem Ehepaar Jutta und Gerhard Rückert
aus Melpers

zur Goldenen Hochzeit

am 05.09.2020
dem Ehepaar Birgit und Wolfgang Reich
aus Unterweid

zur Diamantenen Hochzeit

am 12.08.2020
dem Ehepaar Brigitte und Alfred Bauß
aus Aschenhausen



90. Geburtstag von Magdalene Fuß aus Kaltennordheim





Am 25.06.2020 konnte Frau Magdalene Fuß aus Kaltennordheim Ihren 90. Geburtstag feiern. Hierzu gratulierten der Bürgermeister Erik Thürmer und auch der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym recht herzlich und wünschten der Jubilarin alles Gute, vor allem viel Gesundheit und noch zahlreiche schöne Stunden im Kreise der Familie.

80. Geburtstag von Hartmut Ühling aus Unterweid



Am 30.05.2020 beging Herr Hartmut Uehling seinen 80. Geburtstag.
Zu diesem Jubiläum überbrachte die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch, auch im Namen des Bürgermeisters, Herrn Erik Thürmer die herzlichsten Glückwünsche.
Wir wünschen Herrn Uehling weiterhin beste Gesundheit, alles Gute und viele schöne Erlebnisse im neuen Lebensjahr.



91. Geburtstag von Gerda Scheidler aus Oberkatz



Die herzlichsten Glückwünsche zum 91. Geburtstag überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Frank Pichl der Jubilarin Gerda Scheidler aus Oberkatz. Sie wünschten beste Gesundheit und noch viele schöne Stunden im Kreise der Familie.

75. Geburtstag von Regina Czichos aus Kaltensundheim



Anlässlich des 75. Geburtstages von Regina Czichos aus Kaltensundheim konnten der Bürgermeister Erik Thürmer und der stellvertretene Ortsteilbürgermeister Egbert Heim am 25.07.2020 auch noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit, welche bereits am 20.02.2020 begangen wurde, überbringen. Sie wünschten dem Jubelpaar Regina und Dieter Czichos weiterhin beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Stunden.

80. Geburtstag von Peter Kiupel aus Klings



Die herzlichsten Glückwünsche zum 80. Geburtstag überbrachte Bürgermeister Erik Thürmer dem Jubilar Peter Kiupel aus Klings. Er wünschte im Namen der Stadt Kaltennordheim alles Gute vor allem viel Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

Diamantene Hochzeit
Edda und Hellmut Rommel aus Unterweid



Am 06.06.2020 begingen das Ehepaar Edda und Hellmut Rommel aus Unterweid ihre Diamantene Hochzeit. Hierzu gratulierten die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch und der Bürgermeister Erik Thürmer recht herzlich. Sie wünschten dem Jubelpaar beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Stunden.

Diamantene Hochzeit
Helga und Franz Walter aus Fischbach



Anlässlich der diamantenen Hochzeit am 23.07.2020 konnten der Bürgermeister Erik Thürmer und die Ortsteilbürgermeisterin Tanja Döhrer die herzlichsten Glückwünsche an das Ehepaar Helga und Franz Walter überbringen, welche diesen Ehrentag in der Schule in Grünen in Fischbach begingen. Die Gratulanten wünschten dem Jubelpaar weiterhin beste Gesundheit und viele Freude im Kreise von Familie und Freunden.

80. Geburtstag
von Ingrid Hohmann aus Unterweid



Am 17.06.2020 konnte Frau Ingrid Hohmann aus Unterweid den 80. Geburtstag feiern.
Die Schar der Kinder, Schwiegerkinder, Enkel und Urenkel bereiteten ihr einen unvergesslichen, glücklichen Tag.
Die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch gratulierte herzlichst, auch im Namen den Bürgermeisters Erik Thürmer, und wünschte der Jubilarin weiterhin beste Gesundheit, alles Gute und noch viele schöne Lebensjahre im Kreis der Familie.

Vereine und Verbände

Schlepperkino am 18.07.2020
in Kaltennordheim

Schlepper-Kino:
Ohne Landwirtschaft bleibt dein Teller leer!

Am vergangenen Samstag lockte die Premiere des ersten Schlepperkinos ein PS-starkes Publikum auf den Festplatz in der Aue nach Kaltennordheim. Aus allen Richtungen rollten die schweren Arbeitsgeräte zum bevorstehenden Kino-Erlebnis, meist moderne allradgetriebene Hightech-Traktoren mit voll klimatisierter Kabine, doch mittendrin fanden sich auch ein paar ältere Schätzchen.
Zum Kinderkino tuckerten als Erstes im Doppelpack Thomas Rauch aus Kaltennordheim mit seinem Bungartz Weinbergschlepper und Sohn Luca nebenher, mit eigens elektrisch angetriebenen Kinder-Traktor auf den Platz. „Den Trettraktor gibt es normalerweise nicht in der Ausführung. Die Vorderlichter, Rücklichter und Rückfahrscheinblinker habe ich selbst eingebaut. Eine Unterbodenbeleuchtung soll noch folgen. Dafür hatte ich aber bisher noch keine Zeit“, erzählt Thomas Rauch
Jedes Kind, das das Schlepperkino mit seinem Spielzeugtraktor, einem gemalten Schlepper oder einem Traktor-T-Shirt, besuchte, bekam eine kleine Überraschung von agrarKIDS.
Helmut Strauß aus Kaltennordheim erreichte auf einem ganz außergewöhnlichen Gefährt den Festplatz. Seine Zugmaschine (Marke: Eigenbau) von 1988 ist ein Stück DDR-Geschichte. Auf die Neuzulassung des Kennzeichens von 2008 ist der Tüftler besonders stolz. „Mit dem neuen VW Golf-Motor - den ich selbst eingebaut habe -, fährt der Multicar statt 6 km/h nun ca. 40 km/h und ist somit auch auf der Straße zulässig“ so Strauß.
Lorenz Schatt aus Springstille hatte mit seinem Claas Arion 620 die weiteste Anreise. Er hatte 44 Kilometer zurückgelegt, um bei der Kinopremiere dabei zu sein.



Um 15 Uhr begrüßten die Veranstalter, Bürgermeister Erik Thürmer aus Kaltennordheim, Ortsteilbürgermeister Stephan Heym von Kaltennordheim, die Initiatorinnen Melanie und Katrin Dänner von der Vereinigung - LANDWIRTSCHAFT VERBINDET - LsV - e.V. (i.G), Junglandwirt Johannes Schuchert und Pfarrerin Silke Wöhner aus Dermbach die Besucher zu dem Film „Winnetous Sohn“.
In einer bewegenden Rede erklärte Melanie Dänner, welche große Rolle die Landwirtschaft in der Gesellschaft spielt. „Das Popcorn, was wir hier verkaufen, ist aus Mais, das Bier ist aus Hopfen und das Eis aus Milch. Für all diese Produkte wird jeden Tag, 7 Tage die Woche rund um die Uhr, 365 Tage hart gearbeitet.“, so Melanie Dänner. Anschließend bedankte sie sich bei allen Besuchern, dass sie zu der Veranstaltung gekommen sind und damit ihr Interesse an der Landwirtschaft zeigten. „Denn genau das ist wichtig“, erklärt Melanie Dänner.
Für das leibliche Wohl an diesem Tag sorgte das Team „Zur guten Quelle“ aus Kaltensundheim mit Gegrilltem vom Rost. An Popcorn wurde genauso gedacht wie an die Rhöner Bierspezialitäten der Kaltennordheimer Rhönbrauerei, die ebenfalls vertreten waren.
Die technische Ausrüstung und den „GlobalStreamer“, aus dem sich die 19 Quadratmeter große LED Video Leinwand in die Höhe erstreckte, stellte David Nolte vom Rhönkanal zur Verfügung.

Die Tonübertragung lief über eine Frequenz des Schlepperadios, für alle Besucher vor der Bühne gab es zusätzlich eine Lautsprecherbox. Die Filmlizenzen sponserte der Ev.-Luth. Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach.
Zur Abendvorstellung um 18 Uhr appellierte Bürgermeister Erik Thürmer an alle Besucher, „Viele Landwirte müssen Ihre Produkte unter dem Erzeugungspreis verkaufen, weil Verbraucher hinters Licht geführt werden und auf billige Produkte aus dem Ausland setzen“, erzählt er. „Aufklärung ist wichtig, dass wir uns als Konsumenten so verhalten können, dass die Landwirtschaft am Ende die ernährt, die hier arbeiten“, so Erik Thürmer.
Dem schloss sich auch Pfarrerin Franziska Freiberg ausBorndorf an. „Ich glaube, Landwirtschaft und Kirche, das passt gut zusammen. Denn wir wollen das Gleiche. Wir wollen Reden, Handeln, ein Zeichen setzen und wertschätzen, was Gott uns geschenkt hat“, so Freiberg.
Nachdem die Vorstände des LSV Thüringens, Holger Klopfleisch aus dem Ilmkreis und Ronny Lätzer aus Greiz vom Verband LSV Thüringen ein Statement über die aktuelle politische Lage in der Landwirtschaft abgegeben hatten, hieß es Schlepperscheinwerfer aus und Film an für den Actionfilm „Bank Job“.
Statt Applaus gab es am Ende ein akustisches Hupkonzert.



Die Jugendfeuerwehr Kaltenlengsfeld beräumt den Oberlauf des Kieselbach



Die Jungen und Mädchen der Jugendfeuerwehr Kaltenlengsfeld freuten sich sehr, dass die Ausbildung nach der Coronabedingten Unterbrechung wieder weitergehen konnte. Jugendwart Nico Denner freute sich, dass auch die Jugendfeuerwehr nach der Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrstandortes in den letzten Monaten einen sehr guten Zuspruch hat und inzwischen 10 Jungen und Mädchen alle 2 Wochen die Ausbildung am Samstag um 13.00 Uhr besuchen. Hier lernen die Jugendlichen erste Fertigkeiten für eine spätere Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung. Kombiniert mit viel Spaß aber auch nützlichen Arbeitseinsätzen biete die Ausbildung sehr viel Abwechslung.
So wurde die letzte Ausbildung dazu genutzt, um gemeinsam den Oberlauf des Kieselbach in Kaltenlengsfeld zu beräumen und zu säubern. Der Kieselbach hat verschiedene Staustufen und kann bei Bedarf aus dem Löschwasserteich unterhalb des Sportplatzes Kaltenlengsfeld befüllt werden. Somit ist der Kieselbach für Kaltenlengsfeld unverzichtbare Löschwasserentnahmestelle. Die Kinder und Jugendlichen erlernten so durch den Arbeitseinsatz die Bedeutung des Wassers für die Brandbekämpfung kennen und wurde zu einem sorgsamen Umgang mit Gewässern und dem Schutz des Wassers vor Verschmutzung sensibilisiert.
Angesichts der sommerlichen Temperaturen war es natürlich auch ein großer Spaß, mit Gummistiefeln im Wasser zu laufen. Mit leckerem Eis fand der Einsatz einen schönen Ausklang.
Ein großes Dankeschön gilt auch Andreas Beck, Felix Rauch und Kai Tröger, die die Verkehrssicherung bei diesem Einsatz übernahmen und auch sonst neben den anderen Kameraden der Feuerwehr Kaltenlengsfeld regelmäßig die Ausbildung der Jugendfeuerwehr unterstützen.

Sonstiges

30-jähriges Betriebsjubiläum



Am 04.07.2020 lud das Planungsbüro Michael Dittmar aus Kaltennordheim anlässlich des 30-jährigen Bestehens zum Hoffest ein. Hierzu kamen auch der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym (siehe Bild) und überbrachten im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche zum Betriebsjubiläum.

Digitreff mit der Volkshochschule Schmalkalden-Meiningen



Wollten Sie schon immer teilhaben an modernen Medien wie Internet usw.?
Kommen Sie mit Ihrer Technik zurecht? Z. Bsp. DSL Router, digitales Fernsehen,…
Nutzen Sie Ihr Smartphone und Tablet sicher mit allen Möglichkeiten?
Möchten Sie online einkaufen ohne Datenklau?
Möchten Sie Ihre Bankgeschäfte gesichert von zu Hause aus erledigen?
Auf diese und andere Ihrer Fragen erhalten Sie individuelle Antworten von einem Fachmann.
Kommen Sie zu den Digitreffs der Volkshochschule. Nach einer kleinen Einführung zu einem Thema, wird der Dozent auf Ihre Fragen eingehen.
Die Digitreffs sind gebührenfrei.

An *sieben Abenden immer montags ab 17:00 Uhr* haben Sie die Gelegenheit, sich zu informieren und Ihre Probleme anzusprechen.
Die Volkshochschule „Eduard Weitsch“ Schmalkalden-Meiningen lädt Sie dazu herzlich ein.
Die erste Veranstaltung findet am Montag, dem 14.09.20 im Bürgerhaus von Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 statt.
Nutzen Sie diese einfache Chance auf Ihrem digitalen Weg.
Der Digitreff wird über Fördermittel des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Digitalisierung in der Erwachsenenbildung finanziert.

Inhalte:

1. Bedarfsgerechter Einkauf und sicheres Bedienen von Handy und Tablet
2. Grundlagen des Internets, Nutzung von Internetdiensten
3. Fragen ums Online Banking und Online Einkaufen
4. Nutzung von digitalen Möglichkeiten für den Haushalt, Bsp. Licht-, Musik-, Alarmanlagen
5. Risiken und Chancen der Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram, usw.
6. Digitales Lernen, Nutzung von clouds
7. E-books
8. Digitales Fotografieren, Foto Bücher usw. gestalten…
9. Möglichkeiten der Datenspeicherung und Datensicherung
10. Einrichten und Konfigurieren von Fritzbox und DSL Routern

Ihr Kursleiter Hans Joachim Peter (Jahrgang 1954) ist seit 2007 tätig als IT-Servicemanager in der BWI GmbH (Digitalisierungspartner der Bundeswehr). Er ist Experte für IT-Systeme (Internet, Cloud, Netzwerke), IT-Sicherheit und Datenschutz und IT-Servicemanagement sowie ITIL Expert und ITIL Service Manager. Nach einem Studium der Elektrotechnik arbeitete er als Programmier-Offizier und als IT-Offizier im Führungszentrum der Luftwaffe in Köln unter anderem mit Einsätzen als IT-Offizier in Kabul.

Bitte melden Sie sich an
unter anmeldung-mgn@vhs-sm.de oder 03693 50180.